

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



9. Jahrgang

Luckenwalde, 11. Mai 2001

Nr. 11

## Inhalt:

Beschlüsse der 21. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 7. Mai 2001, die folgende Satzungen enthalten:

- Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 13. 09.1999
- Erste Änderungssatzung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming
- Satzung über die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung
- Taxen- und Tarifordnung des Landkreises Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

## **Beschlüsse der 21.ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 7. Mai 2001**

### **Vorlagennummer 2-0490/01**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 07.05.2001 im öffentlichen Teil:

Die Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 13. September 1999 wird bestätigt.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Dr. Dietrich Kramer  
Kreistagsabgeordneter

### **Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 13. September 1999**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat aufgrund der §§ 6 und 29 Abs. 2 Ziff. 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34), in seiner Sitzung am 7. Mai 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 13. September 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Buchstabe a wird der Betrag "50.000 DM" ersetzt durch den Betrag "25.000 €".
2. In § 10 Abs. 1 Buchstabe b wird der Betrag "1 Million DM" ersetzt durch den Betrag "500.000 €".
3. In § 19 Abs. 2 Buchstabe a 1. Anstrich wird der Betrag "100.000 DM" ersetzt durch den Betrag "50.000 €".

# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

4. In § 19 Abs. 2 Buchstabe a 2. Anstrich wird der Betrag "250.000 DM" ersetzt durch den Betrag "125.000 €".
5. In § 19 Abs. 2 Buchstabe a 3. Anstrich wird der Betrag "250.000 DM" ersetzt durch den Betrag "125.000 €".
6. In § 19 Abs. 2 Buchstabe b wird der Betrag "10.000 DM" ersetzt durch den Betrag "5.000 €".
7. In § 19 Abs. 2 Buchstabe c wird der Betrag "100.000 DM" ersetzt durch den Betrag "50.000 €".
8. In § 19 Abs. 2 Buchstabe d wird der Betrag "50.000 DM" ersetzt durch den Betrag "25.000 €".
9. In § 19 Abs. 2 Buchstabe e wird der Betrag "10.000 DM" ersetzt durch den Betrag "5.000 €".

### **Artikel 2 Neufassung der Satzung**

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

### **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

Die Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Luckenwalde, den 08.05.2001

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Peer Giesecke  
Landrat

**Vorlagennummer 2-0494/01**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 07.05.2001 im öffentlichen Teil:

Die Erste Änderungssatzung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming rückwirkend zum 01.01.2001 wird bestätigt.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Dr. Dietrich Kramer  
Kreistagsabgeordneter

**Erste Änderungssatzung  
der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming**

Auf der Grundlage von § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), in Verbindung mit § 3 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) und §§ 69, 70, 71 Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 7. Mai 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming vom 30. März 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 13 vom 6. April 1998) wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Buchstabe d wird aufgehoben.
2. § 5 Abs. 3 Buchstabe e wird aufgehoben.
3. § 5 Abs. 3 Buchstabe f wird aufgehoben.

**Artikel 2  
Neufassung der Satzung**

Der Landrat kann den Wortlaut der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt machen.

**Artikel 3  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Luckenwalde, den 08.05.2001

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Peer Giesecke  
Landrat

### **Vorlagennummer 2-0483/01**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 07.05.2001 im öffentlichen Teil:

Die Satzung über die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung wird bestätigt.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Dr. Dietrich Kramer  
Kreistagsabgeordneter

### **Satzung über die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung**

Auf Grund des § 113 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) zuletzt geändert durch § 90 d Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in Verbindung mit § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34)) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 7. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Bereitstellung**

1. Für Schülerinnen und Schüler an den in der Trägerschaft des Landkreises Teltow-Fläming stehenden Schulen, die in § 2 Abs. 3 genannt sind, wird an den Schultagen eine warme Hauptmahlzeit bereitgestellt.
2. Die Schulspeisung erfolgt durch Lieferung der Speisen an die Schulen.
3. Ein Anspruch auf Schulspeisung besteht nicht, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot nicht wirtschaftlich vertretbar bereitgestellt werden kann.

#### **§ 2 Kostenbeteiligung**

1. Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern haben sich an den Kosten der Schulspeisung zu beteiligen.
2. Unter Berücksichtigung der ersparten häuslichen Aufwendungen für eine warme Hauptmahlzeit erfolgt die Kostenbeteiligung in sozial verträglicher Höhe.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Teltow-Fläming

3. Die Höhe der Kostenbeteiligung für eine warme Hauptmahlzeit an den nachfolgend genannten Schulen wird wie folgt festgelegt:

	Schule	Eltern- beitrag in DM	Eltern- beitrag in Euro
1.	Gymnasium Luckenwalde	3,50	1,80
2.	Gymnasium Rangsdorf	3,50	1,80
3.	Gymnasium Jüterbog	3,50	1,80
4.	Gymnasium Ludwigsfelde	3,50	1,80
5.	Allgemeine Förderschule Luckenwalde	3,50	1,80
6.	Allgemeine Förderschule Ludwigsfelde	3,50	1,80
7.	Allgemeine Förderschule Mahlow	3,50	1,80
8.	Allgemeine Förderschule Zossen	3,50	1,80
9.	Allgemeine Förderschule Jüterbog	3,50	1,80
10.	Förderschule für geistig Behinderte Jüterbog	3,50	1,80
11.	Förderschule für geistig Behinderte Groß Schulzendorf	3,50	1,80

### § 3 Zahlungsweise

1. Der zu entrichtende Kostenbeitrag ist monatlich im Voraus an die Schule oder den Lieferanten der Schulspeisen zu zahlen.
2. Die Zahlungsmodalitäten bestimmen sich nach den an der jeweiligen Schule geltenden Regelungen.

### § 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 01. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung vom 02. September 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 34 vom 10. September 1996) außer Kraft.
2. Die in Euro angegebenen Beträge treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Luckenwalde, den 08.05.2001

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Peer Giesecke  
Landrat

**Vorlagennummer 2-0484/01**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 07.05.2001 im öffentlichen Teil:

Die Taxen- und Taxentarifordnung des Landkreises Teltow-Fläming wird bestätigt.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Dr. Dietrich Kramer  
Kreistagsabgeordneter

Aufgrund des § 47 Abs. 3, Satz 3, des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) (BGBl. I S. 1690) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 sowie des § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG (Zust-VO PBefG) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218) und des § 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433, geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994, GVBl. I S. 34) beschließt der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming die folgende Taxenordnung als Rechtsverordnung:

## **Taxen-Ordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Taxenordnung gilt für die genehmigungspflichtige Personenbeförderung innerhalb des Landkreises Teltow-Fläming mit den von der Genehmigungsbehörde konzessionierten Taxen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Unternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

### **§ 2 Dienstbetrieb**

(1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen in ortsüblichem Umfang verpflichtet.



In Anlehnung an § 47 PBefG ist jede konzessionierte Taxe mindestens jeden zweiten Tag für die Dauer einer Schicht von wenigstens acht Stunden bereitzuhalten.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

### **§ 3 Aufstellen eines Dienstplanes**

(1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 dieser Ordnung können durch einen von den örtlichen Unternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgelegten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Durchführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten.

(2) Der Dienstplan bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Genehmigungsbehörde, das gilt ebenso für Änderungen oder Ergänzungen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.

(4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und deren Fahrpersonal einzuhalten.

### **§ 4 Bereithalten von Taxen**

(1) Taxen sind, außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG, nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen in der Betriebssitzgemeinde bzw. auf den gekennzeichneten Taxenstandplätzen der der Betriebssitzgemeinde zugeordneten Ortsteile, bereitzuhalten.

Ein Bereithalten an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.

(2) Verfügt die Betriebssitzgemeinde über keinen nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenstandplatz erfolgt das Bereithalten der Taxe am in der Genehmigungsurkunde eingetragenen Betriebssitz.

### **§ 5 Ordnung auf den Taxenstandplätzen**

(1) Auf den Taxenstandplätzen dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite und mit Fahrern besetzte Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast es wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verkehrsverhältnisse es zulassen - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenfunk, -ruf oder Mobiltelefon erteilt werden.

(3) Die Benutzung der ortsfesten Taxenrufanlagen klären die Vereine in eigener Verantwortung, so weit diese sich in ihrem Eigentum befinden. Bei telefonischer Auftragsannahme ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen. Ein gegebenenfalls bestehendes Rauchverbot ist bekanntzugeben. Entsprechendes gilt auch für Fahraufträge, die über Funk oder Mobiltelefon übermittelt werden.

(4) An und auf Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Das gilt besonders in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr und in Wohngebieten für Türeenschlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, lautes Unterhalten sowie das Einstellen des Rundfunk- oder eines anderen Tonwiedergabegerätes.

(5) Der Straßenreinigung (bzw. den Mitarbeitern des Straßenwinterdienstes) muss jederzeit die Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

### **§ 6 Fahrdienst**

(1) Der Fahrzeugführer hat den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Fahrgastbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seine Wünsche nach Öffnen oder Schließen der Fenster, des Schiebe- oder Ausstelltdaches sind zu berücksichtigen.

(2) Befindet sich eine Taxe nach einem erledigten Fahrauftrag auf der Rückfahrt zum Bereitstellungsor t und wird abgewunken, ist diese Fahrt durchzuführen, soweit sich die Anhaltestelle nicht in Sichtweite bzw. unmittelbarer Nähe (50 m) eines Taxenhalteplatzes befindet, auf dem Taxen bereitgestellt sind.

(3) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.

(4) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in Obhut des Fahrzeugführers befindlicher Tiere untersagt.

(5) Das Ansprechen oder Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.

---

(6) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

### **§ 7 Funkgeräte**

(1) Mit Funkgeräten oder Mobiltelefonen ausgerüstete Taxen dürfen während und nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale bzw. infolge eines eingehenden Anrufes direkt zum nächsten Abfahrtsort beordert werden.

(2) Während der Ausführung von Fahraufträgen sollten Funksprechanlage bzw. Mobiltelefon so bedient werden, dass der Fahrgast so wenig wie möglich belästigt wird.

(3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten oder Mobiltelefonen bleiben durch die hier getroffenen Festlegungen unberührt und sind konsequent einzuhalten.

### **§ 8 Mitzuführende Vorschriften und Unterlagen**

(1) Außer den nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bestimmten mitzuführenden Erlaubnissen ist durch den Fahrzeugführer gemäß § 17 Abs. 4 PBefG ein Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen für das zu führende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) In jeder Taxe ist eine Taxen- und Taxentarifordnung mitzuführen, in die dem Fahrgast auf seinen Wunsch hin Einsicht zu gewähren ist.

(3) Jeder Fahrzeugführer ist verpflichtet, allgemein erhältliches Straßenkartenmaterial des Pflichtfahrgebietes, welches sich auf dem jeweils aktuellsten Stand befinden muss, mitzuführen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des gültigen Dienstplanes zuwiderhandelt; dies gilt sowohl für den Fahrer als auch für den Taxenunternehmer,
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung seine Taxe außerhalb der vorgesehenen Taxenstandplätze bereithält,
3. wer gegen die in § 5 dieser Verordnung näher bezeichnete Ordnung auf den Taxenstandplätzen verstößt
4. wer andere Personen anspricht, um diese zu bewegen, einen Fahrauftrag zu erteilen,
5. wer einen Fahrauftrag mit einem Mietwagen ausführt, obwohl dieser ausdrücklich für eine Taxe erteilt war.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark (ab 01.01.2002 bis zu fünftausend Euro), geahndet, so weit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist.

(3) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist der Landrat, als untere staatliche Verwaltungsbehörde, gemäß § 4 Absatz 1 c der Zust-VO PBefG in der Fassung vom 11. Mai 1993 (GVBl. II, 218).

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Taxenordnung tritt gleichzeitig mit der dazugehörenden Taxentarifordnung am 1. Juli 2001 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bislang geltende Taxenordnung und Taxentarifordnung vom 22. Juni 1994 außer Kraft.

Luckenwalde, den 08.05.2001

Bochow  
Vorsitzender des Kreistages  
des Landkreises Teltow-Fläming

Giesecke  
Landrat des Landkreises  
Teltow-Fläming

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 241), sowie des § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG (Zust-VO PBefG) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218) und des § 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg beschließt der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming die folgende Taxentarifordnung als Rechtsverordnung:

### **Taxen-Tarifordnung**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Landkreis Teltow-Fläming zugelassenen Taxen gilt im Pflichtfahrgebiet ausnahmslos der im § 4 dieser Taxen-Tarifordnung festgelegte Tarif.

(2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.

#### **§ 2 Beförderungsentgelte**

(1) Das Beförderungsentgelt im Taxenverkehr setzt sich aus dem Grundpreis (Einschaltpreis), dem Kilometerpreis und den Zuschlägen zusammen.

(2) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Einheitstarife, die weder unter- noch überschritten werden dürfen.

Sie gelten unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Ordnung.

(3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(4) Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Fahrten, die auf der Grundlage langfristig abgeschlossener Verträge mit Krankenkassen durchgeführt werden, wenn in den Verträgen eine Entgeltregelung für durchgeführte Fahrten rechtsverbindlich festgelegt wurde.

Gleiches gilt für die im Auftrag von Schulträgern und durch Ausschreibungen vertraglich vereinbarten Fahrten. Diese Verträge sind dem Straßenverkehrsamt jährlich, im Falle ihres Neuabschlusses oder ihrer Veränderung unverzüglich, zur Kenntnisnahme vorzulegen.

#### **§ 3 Erläuterung der Tarifstufen**

**T 1** : Tarifstufe 1 (für An-, Abhol- und Rundfahrten)

An- und Abholfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrage des Fahrgastes. Rundfahrten sind Hin- und Rückfahrten, bei denen der Fahrgast mit der Taxe zum Einsteigeort zurückkehrt.

**T 2** : Tarifstufe 2 (für Zielfahrt)

Zielfahrten sind Fahrten, bei denen die Rückkehr des Fahrgastes zum Einsteigeort nicht erfolgt, sondern die Taxe am Ziel entlassen wird.

**§ 4 Tarifstufen und Entgelte**

Folgende Tarifstufen und Entgelte sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes anzuwenden :

a) im Zeitraum 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2001 in der Währung "DM"

b) ab 1. Januar 2002 in der Währung "EURO"

Tarifstufe	Charakter des Tarifs und der Fahrt dieser Stufe	Entgelt
		DM EURO
<b>Grundpreis</b>	<b><u>Einschaltgebühr</u></b> (in diesem Fahrpreis ist die jeweilige Fortschaltungsstrecke enthalten)	<b>5,00</b> <b>2,50</b>
<b>T 1</b>	<b><u>Tarifstufe 1 - An-, Abhol- und Rundfahrten, je km</u></b> (An- und Abholfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrage des Fahrgastes. Rundfahrten sind Hin- und Rückfahrten, bei denen der Fahrgast mit der Taxe zum Einsteigeort zurückkehrt)	<b>1,20</b> <b>0,60</b>
<b>T 2</b>	<b><u>Tarifstufe 2 - Zielfahrten, je km</u></b> (Zielfahrten sind Fahrten, bei denen die Rückkehr des Fahrgastes zum Einsteigeort nicht erfolgt, sondern die Taxe am Zielort entlassen wird)	<b>2,20</b> <b>1,10</b>
<b>Wartezeit</b>	* pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeit, Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten)	<b>30,00</b> <b>15,00</b>
	* Wartezeit pro Minute	<b>0,50</b> <b>0,25</b>
<b>Zuschläge</b>	* beim Einsatz von Großraumtaxen (ab 6 Sitzplätzen) bei der Beförderung von mehr als 4 Personen	<b>10,00</b> <b>5,00</b>
	* Beförderung von Gepäck (von 10 bis 25 kg)	<b>1,00</b> <b>0,50</b>
	* je weitere angefangene 25 kg	<b>1,00</b> <b>0,50</b>
	* Hund oder Kleintier (Blindenhund frei)	<b>1,00</b> <b>0,50</b>
	* bargeldlose Zahlungsweise	<b>1,00</b> <b>0,50</b>

---

### **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.
- (2) Die Fahrt darf nur mit einem geeigneten, geeichten und einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Die Bestimmungen des Eichrechts finden entsprechende Anwendung.
- (3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers während einer Beförderungsfahrt, die im Pflichtfahrgebiet durchgeführt wird, ist der Fahrgast sofort auf den Defekt hinzuweisen. Die Entgeltforderung errechnet sich in diesem Fall auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 dieser Verordnung. Nach Beendigung der Fahrt gelten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers die Bestimmungen des § 37 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273).
- (4) Der Einsatz einer Taxe mit gestörtem Fahrpreisanzeiger ist ohne befristete Ausnahmegenehmigung unzulässig.

### **§ 5 a Umstellung der Fahrpreisanzeiger**

- (1) Für die Umstellung der Fahrpreisanzeiger von DM- auf EURO- Anzeige ist der Genehmigungsinhaber allein verantwortlich, auf den die Taxe amtlich zugelassen ist.
- (2) Fahrpreisanzeiger älterer Bauart, bei denen nur eine direkte Umstellung der Anzeige von DM auf EURO (nach dem 31. Dezember 2001) möglich ist, können im Übergangszeitraum weiter verwendet werden. Wünscht der Fahrgast während dieses Zeitraumes eine Bezahlung in "EURO", sind von der Genehmigungsbehörde vorgegebene und bestätigte Umrechnungstabellen zu verwenden.
- (3) Fahrpreisanzeiger, deren Umstellung auf "EURO"- Anzeige bis zum 31. Dezember 2001 nicht realisiert werden kann, sind bis zu diesem Datum auszutauschen, da ab 1. Januar 2002 die Fahrpreise für alle Fahrten generell in "EURO" abzurechnen sind.

### **§ 6 Zahlung Beförderungsentgelte**

- (1) Die Tarifbestimmungen sind in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Fahrzeugführer eine Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
  - Name und Anschrift des Unternehmens
  - amtliches Kennzeichen und Ordnungsnummer der Taxe
  - Datum und Uhrzeit der Fahrt

# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Teltow-Fläming**

- 
- gefahrene Kilometer und Beförderungsentgelt in DM (ab 01.01.2002 in EURO)
  - Name (leserlich) und Unterschrift des Fahrers

(3) Der Fahrer ist berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises zu verlangen.

(4) Wird eine bestellte Fahrt nicht in Anspruch genommen, so ist der durch die Anfahrt entstandene Fahrpreis zu entrichten.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich weigert, Fahrten innerhalb des in § 1 Abs. 2 benannten Pflichtfahrgebietes durchzuführen,
2. gegen die Regelung des Beförderungsentgeltes in § 4 verstößt, insbesondere den Einheitstarif über- oder unterschreitet,
3. Fahrgäste befördert, ohne das Beförderungsentgelt (im Pflichtfahrgebiet) durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen,
4. eine Fahrt zur Personenbeförderung antritt, ohne mit einem geeigneten, geeichten und einwandfrei funktionierenden Fahrpreisanzeiger ausgerüstet zu sein,
5. eine Taxe mit gestörtem Fahrpreisanzeiger in Einsatz bringt, ohne im Besitz einer befristeten Ausnahmegenehmigung der Genehmigungsbehörde zu sein.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Tarifordnung werden aufgrund des PBefG, § 61 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark (ab 01.01.2002 bis fünftausend EURO) geahndet, so weit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist.

(3) Zuständig zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist der Landrat, als untere staatliche Verwaltungsbehörde, gemäß § 4 Absatz 1 c der Zust-VO PBefG in der Fassung vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218) i. V. m. § 61 Absatz 3 Satz 1 PBefG und § 3b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602).



### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Taxentarifordnung tritt mit der dazugehörenden Taxenordnung und der Anlage 1 am 1. Juli 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bislang geltende Tarifordnung vom 22. Juni 1994 außer Kraft.

Luckenwalde, den 08.05.2001

Bochow  
Vorsitzender des Kreistages  
des Landkreises Teltow-Fläming

Giesecke  
Landrat des Landkreises  
Teltow-Fläming

**Anlage 1**

**Übersicht kreisangehöriger Städte, Gemeinden, Ämter und  
amtsangehöriger Gemeinden im Pflichtfahrgebiet des Landkreises  
Teltow-Fläming**

**1. Amtsfreie Städte und Gemeinden**

<b>Stadt*/Gemeinde</b>	<b>Ortsteile</b>
<b>Jüterbog*</b>	Jüterbog, Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof, Werder
<b>Luckenwalde*</b>	Kolzenburg, Frankenfelde
<b>Ludwigsfelde*</b>	Genshagen, Gröben, Jütchendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf, Schiaß, Siethen, Struveshof, Wietstock
<b>Niedergörsdorf</b>	Altes Lager, Bahnhof, Blönsdorf, Bochow, Danna, Dalichow, Dennewitz, Eckmannsdorf, Flugplatz, Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlipisdorf, Langenlipisdorf, Lindow, Malterhausen, Mellnsdorf, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld, Seehausen, Wergzahna, Wölmsdorf, Zellendorf
<b>Nuthe-Urstromtal</b>	Ahrendorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schönevide, Stülpe, Woltersdorf, Zülichendorf

## 2. Ämter

### Stadt\*/Gemeinde

### Ortsteile

#### Amt Am Mellensee

Gadsdorf,  
Klausdorf,  
Kummersdorf- Alexanderdorf  
Kummersdorf-Gut,  
Mellensee  
Rehagen  
Saalow  
Sperenberg

Fernneuendorf

#### Amt Baruth

Baruth\*

Baruth (Klein Ziescht)  
Groß Ziescht (Kemnitz)  
Horstwalde  
Mückendorf  
Radeland

Dornswalde  
Klasdorf  
Paplitz  
Petkus

Glashütte

Petkus (Charlottenfelde)  
Ließen  
Merzdorf

Schöbendorf

#### Amt Blankenfelde-Mahlow

Blankenfelde  
Diedersdorf  
Groß Kienitz  
Jühnsdorf  
Mahlow

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## Amt Dahme/Mark

<b>Bollensdorf</b>	
<b>Buckow</b>	
<b>Dahme/Mark*</b>	Schwebendorf Zagelsdorf
<b>Gebersdorf</b>	
<b>Görsdorf</b>	Liebsdorf Liedekahle
<b>Ilmersdorf</b>	
<b>Kemnitz</b>	Altsorgefeld Schlagsdorf Karlsdorf
<b>Mehlsdorf</b>	
<b>Niebendorf-Heinsdorf</b>	
<b>Niendorf</b>	
<b>Prensdorf</b>	
<b>Rietdorf</b>	
<b>Rosenthal</b>	Sieb
<b>Schöna-Kolpien</b>	
<b>Wahlsdorf</b>	Liepe
<b>Wildau-Wentorf</b>	

## Amt Ludwigsfelde/Land

<b>Ahrendorf</b>	
<b>Großbeeren</b>	(Neubeeren) Kleinbeeren Heinersdorf (Birkholz, Birkenhain, Friderikenhof,)

## Amt Niederer Fläming

<b>Herbersdorf</b>	
<b>Hohenseefeld</b>	
<b>Ihlow</b>	
<b>Niederer Fläming</b>	Bärwalde Borgisdorf Gräfendorf Hohenahlsdorf Hohengörsdorf Höfgen Körbitz Kossin Lichterfelde Meinsdorf Nonnendorf Reinsdorf Riesdorf Rinow Schlenzer

**Amtsblatt**  
für den Landkreis Teltow-Fläming

---

Sernow  
Waltersdorf  
Welsickendorf  
Weißen  
Werbig  
Wiepersdorf

Amt Trebbin

**Lüdersdorf  
Schönhagen  
Trebbin\***

Blankensee  
Glau  
Klein Schulzendorf  
Kliestow  
Stangenhagen  
Trebbin (Löwendorf)  
Wiesenhagen  
Christinendorf  
Großbeuthen (Kleinbeuthen)  
Märkisch Wilmersdorf  
Thyrow

**Thyrow**

Amt Rangsdorf

**Dahlewitz  
Großmachnow  
Rangsdorf**

Klein Kienitz

Amt Zossen

**Glienick**

Glienick  
Horstfelde  
Schünow  
Werben

**Groß Schulzendorf  
Kallinchen  
Nächst-Neuendorf  
Nunsdorf  
Schöneiche  
Wünsdorf**

Lindenbrück  
Waldstadt  
Dabendorf

**Zossen\***

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Vorlagennummer 2-0470/01**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 07.05.2001 im öffentlichen Teil:

Die Mitgliedschaft im "Deutschen Kinderhilfswerk" e.V. - geführt unter der Mitgliedsnummer 17100 - wird gekündigt und zum 31.12.2001 beendet.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Dr. Dietrich Kramer  
Kreistagsabgeordneter

## **Vorlagennummer 2-0486/01**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 07.05.2001 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag befürwortet die Aufhebung der zum Gebiet der Gemeinde "Niederer Fläming", OT Sernow gehörenden Exklave Jänickendorf 02 durch Zuordnung zum Gebiet der Stadt Jüterbog.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Dr. Dietrich Kramer  
Kreistagsabgeordneter

## **Vorlagennummer 2-0482/01**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 07.05.2001 im öffentlichen Teil:

Als Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming wird Herr Landrat Peer Giesecke für weitere vier Jahre (bis einschließlich 2004) in den Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB) entsandt.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Dr. Dietrich Kramer  
Kreistagsabgeordneter

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Vorlagennummer 2-0501/01**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 07.05.2001 im öffentlichen Teil:

Herr Bernd Klauck wird als Mitglied des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport abberufen.

Frau Heike John wird als Mitglied des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport berufen.

Herr Christoph Schulze wird als Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft und Landwirtschaft abberufen.

Herr Bernd Klauck wird als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft und Landwirtschaft abberufen.

Herr Bernd Klauck wird als Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft und Landwirtschaft berufen.

Herr Christoph Schulze wird als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft und Landwirtschaft berufen.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Dr. Dietrich Kramer  
Kreistagsabgeordneter

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 07.05.2001 im öffentlichen Teil:

Dem § 6 der Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse des Kreistages Teltow-Fläming wird angefügt:

"(9) Verbraucherschutz und Veterinärüberwachung".

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Dr. Dietrich Kramer  
Kreistagsabgeordneter

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Vorlagennummer 2-0496/01**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 07.05.2001 im nichtöffentlichen Teil:

Der Beschluss 2-0423/00 vom 06.11.2000 zur Besetzung der Stelle Sachgebietsleiter Amtsärztlicher und Sozialmedizinischer Dienst im Gesundheitsamt wird aufgehoben.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Dr. Dietrich Kramer  
Kreistagsabgeordneter

## **Vorlagennummer 2-0491/01**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 07.05.2001 im nichtöffentlichen Teil:

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgt die Besetzung der Stelle Sachgebietsleiter Amtsärztlicher und Sozialmedizinischer Dienst im Gesundheitsamt.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Dr. Dietrich Kramer  
Kreistagsabgeordneter